

Haushaltssatzung

der Stadt Espelkamp

für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490) hat der Rat der Stadt Espelkamp mit Beschluss vom 28.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2024	2025
--	------	------

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	70.976.269 €	69.476.903 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	69.026.712 €	70.850.838 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	65.608.270 €	60.770.070 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	64.188.118 €	65.236.738 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.231.894 €	18.260.353 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.892.195 €	23.092.822 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.000.000 €	7.493.520 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	502.932 €	451.302 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

	2024	2025
	4.000.000 €	5.000.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

	2024	2025
	11.025.000 €	4.165.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

	2024	2025
	0 €	0 €

und

die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

	2024	2025
	0 €	1.373.935 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

	2024	2025
	20.000.000 €	25.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2034 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 25.000 € überschreiten.

Diese Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der **vorherigen Zustimmung des Rates**.

Als **nicht erheblich** anzusehen sind Beträge (unbegrenzt), die

- der inneren Verrechnung dienen,
- wirtschaftlich durchlaufend sind,
- der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten verbucht werden.

§ 9

Im Teilfinanzplan sind Investitionen ab **15.000 €** einzeln abzubilden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen sowie das Haushaltssicherungskonzept ist gem. § 75 Absatz 4 GO NRW i.V. m. §79 Absatz 2 Satz 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Schreiben vom 15.03.2024 zwecks Genehmigung angezeigt worden.

Gegen die vorgelegte Haushaltssatzung sowie das Haushaltssicherungskonzept bestehen keine kommunalaufsichtlichen Bedenken. Das Anzeigeverfahren ist mit Verfügung des Landrats als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 12.04.2024 beendet worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 02.05.2024 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2025 im Rathaus der Stadt Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp, Zimmer 404, öffentlich aus oder kann auf der Internetseite der Stadt Espelkamp unter der Rubrik „Rathaus – Finanzen“ eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, 02.05.2024
Stadt Espelkamp
Der Bürgermeister



(Dr. Vieker)

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der vorgenannten Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 28.02.2024 übereinstimmt und dass entsprechend den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Stadt Espelkamp
Der Bürgermeister



(Dr. Vieker)